

Marktgemeinde Wildon

A-2025-1044-00152

Protokoll

öffentliche 04. GR-Sitzung am 17.09.2025
19:00 Uhr, Schloss Wildon, Hauptplatz 55

TOP 01

Begrüßung

Der Vorsitzende Bürgermeister Christoph Grassmugg begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und das Publikum und eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung der Gemeinderatsmitglieder ist der Verhandlungsschrift beigegeben.

Die ausgeschriebene Gemeinderatssitzung wurde an der Amtstafel der Marktgemeinde Wildon durch Aushang in der Zeit **vom 09.09.2025 bis 17.09.2025 öffentlich kundgemacht.**

TOP 02

Angelobung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Anwesende Gemeinderäte:

Draxler Wolfgang (ÖVP)
Winter Claudia (ÖVP)
Harmuß Robert (ÖVP)
DI(FH) Springer Martin (ÖVP)
Temel Simone (ÖVP)
DI Dr. Holler Franz (ÖVP)
Papst Robert (ÖVP)
DI Lechner Karl (ÖVP)
Trippl-Jahrbacher Franziska (ÖVP)
DI Kicker Stefan (ÖVP)
Ing. Brunner Horst (ÖVP)
Kowald Josef MSc (ÖVP)

Walch Helmut (SPÖ)
Kicker Herbert (SPÖ)
Koch Franz (SPÖ)
Sorko Lisa (SPÖ)
Kappel Marcel (SPÖ)

Url Andreas (FPÖ)
Ruhs Peter (FPÖ) (bis 21:11 Uhr anwesend)
Zweytik Christine (FPÖ)
Ing. Pichler Markus (FPÖ)
Nesitka Petra (FPÖ)

Mag. Dr. Kammel Werner (GRÜNE)

Friessnegg-Fahrngruber Andreas (NEOS)

Nicht anwesend und entschuldigt:

Schauer Rosemarie (ProW)

Der Vorsitzende stellt gemäß § 56 Stmk. Gemeindeordnung fest, dass die **Beschlussfähigkeit** mit **24** anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäten **gegeben** ist.

TOP 03

Dringlichkeitsanträge, Tagesordnung

Dringlichkeitsanträge zur Erweiterung der Tagesordnung:

Antrag Bgm. Grassmugg:

TOP 28, dringlich

Finanzierung Sanierung Festsaaldach

Beschluss:

Einstimmig dafür

Antrag FPÖ Wildon:

Der Bauausschuss umgehend mit der öffentlichen WC-Anlage in Wildon beschäftigt. Neuerrichtung WC-Anlage Badesee, Bauernwiese, Naturbühne und Instandsetzung der WC-anlage „Alte Feuerwehr Wildon“ und Friedhof Wildon, damit diese auch im Winter nutzbar sind.

Es wird vereinbart, dass die Thematik in den Ausschuss 2, Bauwesen und Infrastruktur, verwiesen wird.

Antrag FPÖ Wildon:

Jede Ausschreibung ist Öffentlich zu machen, alle Anbieter sollen genannt werden, bei der Angebotsöffnung sollen alle politischen Fraktionen anwesend sein.

Formulierungsvorschlag Herr Mag. Johann-Baptist Hirschmann: Vorgehensweise Angebotsöffnung

Beschluss:

Dafür: 11

Dagegen: 13 – 1. Vzbgm. Draxler, GK Winter, GR Friessnegg-Fahrngruber, GR Papst, GR Holler, GR Brunner, GR Trippl-Jahrbacher, GR Temel, GR Kicker S., GR Lechner, GR Springer, GR Kowald, GR Harmuß

öffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1.	Begrüßung
2.	Angelobung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Dringlichkeitsanträge, Tagesordnung
4.	Fragestunde
5.	Bericht Bürgermeister
6.	Bericht Fachausschüsse
7.	Posteinlauf
8.	Protokoll öffentliche 03. GR-Sitzung
9.	Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss per 31.12.2024

10.	Erster Nachtragsvoranschlag, Beratung und Beschluss a. Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen b. Nachweis der Investitionstätigkeit und Finanzierung c. Erster Nachtragsvoranschlag
11.	Erster mittelfristiger Finanzplan, Beratung und Beschluss
12.	Innere Darlehen Änderungen 2025
13.	Wahring 1 – Finanzierung gefördertes Darlehen
14.	Wasserleitungsordnung Mgde. Wildon
15.	Superädifikat Maistrocknungsanlage Weitendorf
16.	Erdgaspreise Energienetze Steiermark
17.	Leasing PC-Hardware a. 2 PCs Buchhaltung und Bauamt b. Austausch allgemeine Hardware
18.	Bebauungsplan Dachsweg a. Einwendungsbehandlung b. Beschlussfassung
19.	Teilungsplan betreffend Gehsteig Aframer Straße
20.	Teilungsplan betreffend GSt. 879/3, KG Sukdull
21.	Teilungsplan betreffend GSt. 1124/5, KG Wildon
22.	Vereinbarung betreffend GSt. 2600/1, 2600/2, KG Weitendorf
23.	L215 Zipreiner Straße - Erhaltungsvertrag
24.	Grenzänderung Gemeinde Hengsberg
25.	Grundstück Gasthaus Strohmaier
26.	Grundsatzbeschluss - Aufnahme Gde St. Nikolai im Sausal zur Kleinregion Hengist
27.	Vereinbarung zur Städtepartnerschaft
28.	Dringlich, Finanzierung Sanierung Festsaaldach

Vertrauliche Sitzung

1.	Begrüßung	Nicht-öffentlich, vertraulich
2.	Angelobung, Feststellung der Beschlussfähigkeit	Nicht-öffentlich, vertraulich
3.	Dringlichkeitsanträge, Tagesordnung	Nicht-öffentlich, vertraulich
4.	Bericht Bürgermeister	Nicht-öffentlich, vertraulich
5.	Posteinlauf	Nicht-öffentlich, vertraulich
6.	Protokoll nicht-öffentliche, vertrauliche 03. GR-Sitzung	Nicht-öffentlich, vertraulich
7.	Abgaben – Berufung Bescheid	Nicht-öffentlich, vertraulich
8.	Information – Unimarkt Wildon, GSt. 38/1, 38/6	Nicht-öffentlich, vertraulich
9.	Prekarium – Im Langfeld 44	Nicht-öffentlich, vertraulich
10.	Personelles Innendienst, Aufnahme	Nicht-öffentlich, vertraulich
11.	Personelles Innendienst, Auflösung	Nicht-öffentlich, vertraulich
12.	Personelles Kindergarten Weitendorf, Aufnahme	Nicht-öffentlich, vertraulich
13.	Personelles Kindergarten Weitendorf, Änderung DV	Nicht-öffentlich, vertraulich
14.	Personelles KiGa Stocking + KiKri Weitendorf, Auflösung	Nicht-öffentlich, vertraulich
15.	Personelles KiGa Stocking + KiKri Weitendorf, Aufnahme	Nicht-öffentlich, vertraulich
16.	Personelles Kindergarten Stocking, Änderung DV	Nicht-öffentlich, vertraulich
17.	Personelles Musikschule Wildon, Auflösung	Nicht-öffentlich, vertraulich
18.	Personelles Musikschule Wildon, Änderung DV	Nicht-öffentlich, vertraulich

TOP 04

Fragestunde

GR Ruhs erkundigt sich über die Kontostände der Marktgemeinde Wildon.

GK Winter beantwortet dies: Raiffeisenbank: -556.276,88 €, Sparkasse: -924.072,73 €

Bgm. Grassmugg möchte ergänzen, dass man derzeit beim Abrufen der BZ-Mittel sei bzw. viel vorfinanziert wurde.

GR Ruhs ersucht um Auskunft, wie hoch die Bauaufschließungsabgabe von Liebherr sei.

Laut Bgm. Grassmugg seien die 1,1 Mio. € bereits bei der Gemeinde.

GR Url fragt nach, ob die 1,1 Mio. € auf einem separaten Konto angelegt seien.

Laut. Bgm. Grassmugg ist dies noch nicht der Fall, man sei gerade in der Ausarbeitung der ersten Projekte für Liebherr, welche mit diesen Mitteln bedeckt werden, das Geld werde jedoch noch auf ein eigenes Konto transferiert.

GR Url erkundigt sich weiter über einen Termin des Bürgermeisters am 7.10.2025 mit Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Manuela Khom. Er ersucht um Auskunft, worum es dabei gehe und ob Herr 2. Vzbgm. Walch und er selbst ebenfalls dazu eingeladen werden.

Bgm. Grassmugg werde den Termin alleine wahrnehmen, es gehe um den Voranschlag für 2026, hier seien Vorarbeiten notwendig, die mit dem Land zu besprechen seien.

GR Sorko ersucht um Auskunft betreffend der Neu-Markierung für den Zebrastreifen vor dem Schulzentrum, wann diese erledigt werden würden.

Bgm. Grassmugg gibt an, dass derzeit noch Angebot eingeholt werden und man hier in enger Abstimmung mit der Firma REELA sei, um die Kostenbeteiligung abzuschätzen. Terminisiert seien die Arbeiten für Oktober.

GR Pichler gibt zu bedenken, dass derzeit die Bearbeitung von Förderansuchen zu lange dauern würde.

Bgm. Grassmugg kann hier keine Auskunft erteilen, werde dies aber dringend intern urgieren.

GR Pichler ersucht um Auskunft zum Amtsgeheimnis (Informationsfreiheitsgesetz), wie es hier mit dem Sparkassenfonds seitens Geheimhaltung stehe.

Laut Bgm. gilt hier nach wie vor die Geheimhaltung, das IFG betrifft den Sparkassenfonds und seinen Beirat (nicht-öffentliche Körperschaft) nicht.

2. Vzbgm. Walch gibt als Mitglied des Sparkassenbeirates, entgegen der schriftlichen Stellungnahme der letzten Sitzung, öffentlich eine Zahl genannt hat, die er nach Abmachung nicht nennen dürfe.

TOP 05

Bericht Bürgermeister

Tempo 30

Am heutigen Tag fand die letzte Abstimmung mit Herrn ZT Fruhmann betreffend der Verordnung „Tempo 30“ ausgenommen Vorrangstraßen statt.

Sobald die BH Leibnitz dies verordnet, werden seitens der Gemeinde die notwendigen Beschilderungen angebracht bzw. die vorhandenen abgeändert und versetzt.

Die „Tempo 30“-Zone beim Bockmoar werde separat geregelt.

Zaun Kindergarten Weitendorf

Der Austausch der bestehenden Zauneinfriedung (Zaun inkl. Buchenhecke) wurde aufgrund einer Beanstandung durch die Abteilung 6 des Landes Steiermark im Zuge einer Sicherheitsbegehung erforderlich.

Vor Durchführung der Arbeiten wurden sämtliche Anrainer postalisch über die bevorstehenden Arbeiten informiert, wobei lediglich ein Anrainer eine Rückmeldung abgegeben hat.

Von den Familien Steiner und Pfitscher kam vor den Arbeiten keine Rückmeldung an die Gemeinde.

In der Zwischenzeit wurden Sichtschutzbahnen in den Zaun eingezogen. Diese Sichtschutzmaßnahme wurde auch im Kindergarten Wildon getroffen. Festzuhalten ist, dass sämtliche natürliche Sichtschutzmaßnahmen (Hecke) bei anderen Kindergärten nicht am Grundstück der Marktgemeinde Wildon liegen, sondern an jenen der Anrainer.

GR Url diskutiert mit Bgm. Grassmugg über die sachgerechte Wiederherstellung des Zaunes bzw. des Sichtschutzes.

Bauhof Stocking

Mehrere Interessenten haben sich an die Gemeinde gewandt und ihr Interesse an einer Anmietung des Bauhofes Stocking bekundet. Es ist festzuhalten, dass kein Verkauf des Areales angedacht und vorgesehen ist.

Auch eine Schließung, vor allem betreffend ASZ, werde derzeit nicht angedacht, lediglich eine Teilvermietung sei vorgesehen.

Pfarrwiese – kein Kauf in Aussicht

Seitens der Diözese ist derzeit kein Verkauf der Pfarrwiese angedacht, es werde hingegen an einem Gesamtprojekt gearbeitet. Nähere Informationen hierzu seien noch nicht bekannt.

Finanzen

Nach einer Besprechung mit mehreren Gemeinden möchte Bgm. Grassmugg offen berichten, dass von 25 Gemeinden im Bezirk nur 5 heuer ohne Hilfe bis Ende des Jahres ihre Löhne bezahlen können, Wildon sei glücklicherweise eine davon.

Eine große finanzielle Hürde sei hier die Sozialhilfeabgabe, welche für das Land Steiermark gesamt rund 1,1 Mrd. EUR ausmache.

Zukünftig werde man sparen müssen, aber dies nur mit Hirn & Sinn, es solle kein gesellschaftlicher Kahlschlag erfolgen. Jedoch werde ohne größere Änderungen im Land das Stemmen der Aufgaben für alle unmöglich werden.

Ziel sei es sich mit dem Land abzustimmen und schon jetzt ein fittes Budget für das Jahr 2026 zu erarbeiten.

GR Url regt zur Einsparung von mind. 500.000,00 EUR im Budget die Privatisierung der Musikschule Wildon an. Laut Bgm. Grassmugg werde man dies im Ausschuss 1 besprechen.

Badesee Mayer

Amtsseitig werde es in der kommenden Woche einen Termin mit dem derzeitigen Pächter, Herrn Mayer geben, bei welchem ein neues Pachtangebot vorgelegt werden soll.

TOP 06

Bericht Fachausschüsse

Ausschuss 1 (12.09.2025):

- Nachtragsvoranschlag 2025
- Förderrichtlinien Vereine

Ausschuss 2 (30.06.2025):

- Abtretung Narzissenweg an das öffentliche Gut
- Leitungsrechte, Grundsatzvereinbarungen und Bauführung ÖGIG
- Bau einer WC-Anlage mit Wickelraum (Generationenpark)
- Anlegen eines Fertigrasens (Generationenpark)
- Wohnstraßen im Gemeindegebiet

Prüfungsausschuss (01.07.2025):

- Immobilien der Marktgemeinde Wildon:
 - welche Immobilien besitzt die Gemeinde: Grundstücke, Häuser und Wohnungen
 - welche Immobilien sind verpachtet bzw. vermietet
 - wie viele Wohnungen sind nicht vermietet (warum)
 - wie viele Wohnungen bzw. Häuser sind sanierungsbedürftig
 - Einnahmen aus Vermietungen, und Verpachtungen
 - Verlust aus unvermieteten Wohnungen (Mietentgang für die Gemeinde bzw. Betriebskostenzahlungen durch die Gemeinde)
 - Rücklagen aus Vermietungen bzw. Verpachtungen (wie werden diese genutzt)
 - Kosten - Nutzenrechnung aus Vermietungen und Verpachtungen
 - Langfristige Strategie unter dem Aspekt von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Vorschlag des Experten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitglieder des Gemeinderates)

GR Kappel von 19:34 Uhr bis 19:36 Uhr nicht anwesend.

GR Kammel von 19:35 Uhr bis 19:38 Uhr nicht anwesend.

TOP 07

Posteinlauf

Familie Steiner, Brief vom 08.07.2025, betreffend Zaun Kindergarten Weitendorf – siehe TOP 4, Bericht Bürgermeister

TOP 08

Protokoll öffentliche 03. GR-Sitzung vom 25.06.2025

Es langten zum Protokollentwurf der 03. Gemeinderatssitzung keine Änderungsanträge ein.

Bgm. Grassmugg stellt die Richtigkeit des Protokolls fest. Die Schriftführer unterschreiben das Protokoll.

TOP 09

Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss per 31.12.2024

Lt Schreiben von der Fachabteilung 7, Land Steiermark, vom 23.06.2025 musste im REAB 2024 folgende Änderung durchgeführt werden.

Eine KPC Förderung über € 152.689,00 für die Radwege musste vom Konto 300200 Kapitaltransf. von Bund, Annuitätenzuschuss auf Konto 300000 Kapitaltransf. von Bund, -fonds und -kammern zwingend umbucht werden.

Als Auswirkung ergab sich keinerlei Veränderung im Rechnungsabschluss in Hinsicht auf das Ergebnis.

Es verringerte sich lediglich Summe der frei verfügbaren Mittel (als errechnete Kennzahl) um o. g. Betrag, da eben dieses Konto für die Berechnung der frei verfügbaren Mittel herauszurechnen ist.

Als Folge dieser Umbuchung waren folgende 2 Projekte einnahmenseitig nicht mehr bedeckt (da wegen der verringerten frei verfügbaren Mittel keine Deckung mehr gegeben war):

KIGA_Fensterglas (€ 32.905,00, REAB alt pdf S. 340, neu S. 347)

Sanierung Straße (€ 144.993,86, REAB alt pdf S. 344, neu S. 343)

Bei den Ergebnissen im REAB 2024 kam es lediglich bei den MVAGs (= Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen) 211 und 222 (pdf S. 1) zu Verschiebungen.

Aufgrund der durchgeführten Änderungen kam es durch die Abteilung 7 zu einer erneuten Begutachtung.

Im Zuge derer wurden wir aufgefordert, den Erlös aus der Veräußerung des Geschirrspülers in der Mittelschule, in der Höhe von € 4.500,00, als Sondertilgung für das Mittelschuldarlehen einzusetzen.

GR Sorko von 19:47 Uhr bis 19:49 Uhr nicht anwesend.

Antrag 1 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, den Beschluss zum vorliegenden Rechnungsabschluss 2024 zu fassen.

Beschluss:

Dafür: 14

Dagegen: 3 – GR Url, GR Zwegtik, GR Pichler

Enthalten: 7 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kappel. GR Sorko, GR Kicker H., GR Koch, GR Nesitka, GR Ruhs

Antrag 2 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, der vorliegende Rechnungsabschluss 2024 zum 31.12.2024, welcher integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt.

Beschluss:

Dafür: 14

Dagegen: 3 – GR Url, GR Zwegtik, GR Pichler

Enthalten: 7 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kappel. GR Sorko, GR Kicker H., GR Koch, GR Nesitka, GR Ruhs

TOP 10

Erster Nachtragsvoranschlag, Beratung und Beschluss

Kundmachung an der Amtstafel vom 02.09.2025 bis 17.09.2025.

Bgm. Grassmugg und Amtsleiter MMag. Dietrich legen die größten Abweichungen dar und begründet diese.

Es langte eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann am 16.09.2025 per E-Mail ein, welche behandelt werde.

Einwandbehandlung:

1. Generationenpark:

Die Errichtung des Generationenparks am Badensee wird erst nachträglich durch den nunmehr vorliegenden Nachtragsvoranschlag zu beschließen sein und damit ein halbes Jahr nach der Auftragserteilung und Fertigstellung. Ich erhebe Einspruch, dass ohne Genehmigung im VA 2025 die Errichtung entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Vorstand beschlossen wurde und bereits erfolgt ist.

Die Finanzierung durch den Förderfonds der Stmk. Sparkasse ist durch die geltenden Förderziele nicht gedeckt und wird von mir als Zeitzeuge aus 1992/93 angefochten. Diese Geldmittel sind für die Förderung der Wildoner Wirtschaft vorgesehen und ist nur eine **Förderung** für strukturverbessernde Investitionen zu genehmigen, jedoch keine Vollfinanzierung in der Höhe von

300.000 EUR, was mehr als einem Drittel dessen entspricht, was im Jahr 1992 durch den Gemeinderat als Fördersumme beschlossen wurde.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon nimmt die vorliegende Einwendung von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

Dafür: 17

Enthalten: 7 – GR Kappel, GR Sorko, GR Pichler, GR Zweytik, GR Url, GR Nestika, GR Ruhs

2. Abwasserentsorgung:

Den Gebührenzahlern wurden über Jahre zu hohe Beiträge für die Benutzung der Abwasserentsorgung vorgeschrieben, die durch die tatsächlich entstandenen Kosten nicht zu begründen sind. Eine Rücklage von mehr als 428.700 EUR wird jetzt zur Abdeckung des enormen Defizits von 1.056.000 Mio EUR mitverwendet und dem Abwasserbudget defacto über mehr als ein Jahrzehnt entzogen. Die Kanalgebühren wurden jedoch auch im heurigen Jahr erhöht, was ebenfalls durch nichts zu begründen ist.

Diese sind sofort nach dem tatsächlichen Aufwand und Bedarf zu berechnen und entsprechend durch GR-Beschluss anzupassen und neu zu verordnen.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon nimmt die vorliegende Einwendung von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

Dafür: 18

Enthalten: 6 – GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Zweytik. GR Pichler, GR Sorko

3. Wasserversorgung:

Die AFA von 136.600 EUR verringert um diesen Betrag die zu bildende Rücklage. Eine Gegenbuchung als Einnahme ist nicht dargestellt. Dies ist nachzuholen. Außerdem ist es dringlich nötig, die Buchkogelquellen wieder zu aktivieren, damit die hohen Kosten für den Zukauf vom Wasserverband Leibnitzerfeld reduziert werden können.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon nimmt die vorliegende Einwendung von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

Dafür: 17

Enthalten: 7 – GR Kappel, GR Sorko, GR Pichler, GR Zweytik, GR Url, GR Nestika, GR Ruhs

4. PV-Anlagen:

Hier ist die Finanzierung mit einem Darlehen iHv 357.700 EUR vorgesehen sowie mit einer „Kapitaltransfersumme“ von 36.500 EUR. Ich bezweifle, dass bei diesen Summen eine Amortisation in vertretbarer Zeit gegeben ist.

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt nicht vor dies ist nachzuholen. Es ist zu klären, was in diesem Zusammenhang unter „Kapitaltransfer“ zu verstehen ist.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon nimmt die vorliegende Einwendung von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

Dafür: 18

Enthalten: 6 – GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Zweytik, GR Pichler, GR Sorko

5. Hochwasserschutz:

Dass im NVA ein Betrag von **NULL EUR** angesetzt ist, kann nur damit begründet sein, dass der Mehrheit im Gemeinderat der Hochwasserschutz links der Mur in Neuwildon kein Anliegen ist. Die oft gehörte Begründung „Wir haben kein Geld“ zeugt nur von der Inkompetenz der verantwortlichen Gemeindeführung. Hier wäre die Einholung von Informationen über die Vorgangsweise zum Erhalt von Fördermitteln von den verantwortlichen Entscheidungsträgern dringend geboten.

Antrag: ein Betrag von 350.000 EUR aus der PV-Installation ist auf diese Position umzuschichten.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon nimmt die vorliegende Einwendung von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

Dafür: 19

Enthalten: 5 – GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Pichler, GR Sorko

6. Musikschule:

Als Kulturreferent habe ich mit Beschluss des Gemeinderates die Musikschule im Jahre 1976 gegründet. Es ist nicht vertretbar, dass bei einem Personalaufwand von 762.800 EUR ein Abgang von 526.900 EUR budgetiert ist.

Eine Strukturreform ist hier anzusetzen, damit der Abgang einigermaßen vertretbar ist.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon nimmt die vorliegende Einwendung von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

Dafür: 19

Enthalten: 5 – GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Zweytik, GR Pichler

7. Sportplätze:

Einem Pachtertrag von 2.000 EUR steht ein Betriebs- und Sachaufwand von 25.300 EUR gegenüber; dazu eine Direktförderung des Sportvereins mit 58.000 EUR. Die derzeitige Budgetlage erlaubt es nicht, in diesem Bereich eine derartige Förderung zu gewähren, noch dazu ohne Nachweis der Verwendung dieser Steuermittel.

Dies ist um 20.000 EUR zu reduzieren.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon nimmt die vorliegende Einwendung von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

Dafür: 19

Enthalten: 5 – GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Zweytik, GR Pichler

8. Finanzschuldendienst (§ 347):

Bei Nummer 1 000 13150 ist in der Spalte „Ersätze“ der Betrag von 400.000 EUR einzusetzen, da es sich hier um die zugesagte Förderung des Landes aus 2019 über 4.000.000 EUR über 10 Jahresteilbeträge handelt

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon nimmt die vorliegende Einwendung von Herrn Hofrat Mag. Josef Hirschmann vom 16.09.2025 zur Kenntnis.

Beschluss:

Dafür: 18

Enthalten: 5 – GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Zwegtik, GR Pichler
GR Kammel nicht anwesend.

GR Kammel von 20:19 Uhr bis 20:22 Uhr nicht anwesend.

a) Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen**Antrag Bgm. Grassmugg:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge den vorliegenden ersten Nachtragsvoranschlag, welcher integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, insbesondere hinsichtlich **Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen, Anlage 6 c Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32, Seite 346 und folgende**, beschließen.

Beschluss:

Dafür: 13

Dagegen: 5 – GR Kappel, GR Zwegtik, GR Url, GR Nesitka, GR Ruhs

Enthalten: 5 – 2. Vzbgm. Walch, GR Sorko, GR Kicker H., GR Koch, GR Pichler
GR Kammel nicht anwesend.

b) Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung**Antrag Bgm. Grassmugg:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge den vorliegenden ersten Nachtragsvoranschlag, welcher integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, insbesondere hinsichtlich **Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, Seite 315 und folgende**, beschließen.

Beschluss:

Dafür: 13

Dagegen: 4 – GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Zwegtik

Enthalten: 6 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kappel, GR Sorko, GR Kicker H., GR Koch, GR Pichler
GR Kammel nicht anwesend.

c) Erster Nachtragsvoranschlag**Antrag Bgm. Grassmugg:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge den vorliegenden darstellenden ersten Nachtragsvoranschlag 2025, welcher integrierter Bestandteil des Beschlusses ist, **erster Nachtragsvoranschlag 2025, Auflageentwurf vom 02.09.2025**, beschließen.

Beschluss:

Dafür: 14

Dagegen: 1 – GR Url

Enthalten: 9 – 2. Vzbgm. Walch, GR Ruhs, GR Nesitka, GR Zwegtik, GR Pichler, GR Koch, GR Kicker H., GR Kappel, GR Sorko

TOP 11**Erster mittelfristiger Finanzplan, Beratung und Beschluss**

Kundmachung an der Amtstafel vom 02.09.2025 bis 17.09.2025.

Es langten keine Stellungnahmen ein.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge den vorliegenden ersten darstellenden mittelfristigen Finanzplan, welcher integrierter Bestandteil des Beschlusses ist, **ersten mittelfristigen Finanzplan 2025 bis 2029, Auflageentwurf vom 02.09.2025**, beschließen.

Beschluss:

Dafür: 14

Dagegen: 2 – GR Url, GR Kappel

Enthalten: 8 – 2. Vzbgm. Walch, GR Sorko, GR Kicker H., GR Koch, GR Nesitka, GR Ruhs, GR Zweytik, GR Pichler

TOP 12**Innere Darlehen Änderungen 2025**

Zur Bedeckung folgender Projekte seien innere Darlehen von der Haushaltsrücklage Abwasser, RU 100025573, zu nehmen und vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon zu beschließen:

- 1. PV-Anlagen gesamt € 357.700, auf 15 Jahre, 1% Jahreszinssatz,
1 Zahlung pro Jahr, beginnend mit 30.09.2026
- 2. Wasser Brunnen gesamt € 71.000, auf 15 Jahre, 1% Jahreszinssatz,
1 Zahlung pro Jahr, beginnend mit 30.09.2026

Antrag 1 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, zur Bedeckung der PV Anlagen wird ein inneres Darlehen in der Höhe von € 357.700,00 von der Haushaltsrücklage Kanal RU 100025573, inneres Darlehen 1200103 PV Anlagen, per 30.09.2025 genommen.

Die Laufzeit beträgt 15 Jahre, beginnend mit dem Jahr 2025 mit einer jährlichen Tilgung von € 25.798,68.

Tilgungsplan:

Zahlungsdatum	Startsaldo	Zahlungen	Zinsen	Schlussaldo
30.09.2026	357.700,00 €	25.798,68 €	3.577,00 €	335.478,32 €
30.09.2027	335.478,32 €	25.798,68 €	3.354,78 €	313.034,43 €
30.09.2028	313.034,43 €	25.798,68 €	3.130,34 €	290.366,10 €
30.09.2029	290.366,10 €	25.798,68 €	2.903,66 €	267.471,08 €
30.09.2030	267.471,08 €	25.798,68 €	2.674,71 €	244.347,12 €
30.09.2031	244.347,12 €	25.798,68 €	2.443,47 €	220.991,91 €
30.09.2032	220.991,91 €	25.798,68 €	2.209,92 €	197.403,16 €
30.09.2033	197.403,16 €	25.798,68 €	1.974,03 €	173.578,51 €
30.09.2034	173.578,51 €	25.798,68 €	1.735,79 €	149.515,62 €
30.09.2035	149.515,62 €	25.798,68 €	1.495,16 €	125.212,10 €
30.09.2036	125.212,10 €	25.798,68 €	1.252,12 €	100.665,55 €
30.09.2037	100.665,55 €	25.798,68 €	1.006,66 €	75.873,52 €
30.09.2038	75.873,52 €	25.798,68 €	758,74 €	50.833,58 €
30.09.2039	50.833,58 €	25.798,68 €	508,34 €	25.543,24 €
30.09.2040	25.543,24 €	25.543,24 €	255,43 €	- €

Beschluss:

Dafür: 14

Dagegen: 7 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kappel, GR Koch, GR Zweytik, GR Url, GR Nesitka, GR Ruhs

Enthalten: 3 – GR Pichler, GR Kicker H., GR Sorko

Antrag 2 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, zur Bedeckung des Projekt Wasser Brunnen Mengenerhöhung wird ein inneres Darlehen in der Höhe von € 71.000,00 von der Haushaltsrücklage Kanal RU 100025573, inneres Darlehen 1200105 Wasser Brunnen Mengenerhöhung, per 30.09.2025 genommen.

Die Laufzeit beträgt 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr 2026 mit einer jährlichen Tilgung von € 3.934,49.

Tilgungsplan:

Zahlungsdatum	Startsaldo	Zahlungen	Zinsen	Schlussaldo
30.09.2026	71.000,00 €	3.934,49 €	710,00 €	67.775,51 €
30.09.2027	67.775,51 €	3.934,49 €	677,76 €	64.518,78 €
30.09.2028	64.518,78 €	3.934,49 €	645,19 €	61.229,48 €
30.09.2029	61.229,48 €	3.934,49 €	612,29 €	57.907,29 €
30.09.2030	57.907,29 €	3.934,49 €	579,07 €	54.551,87 €
30.09.2031	54.551,87 €	3.934,49 €	545,52 €	51.162,91 €
30.09.2032	51.162,91 €	3.934,49 €	511,63 €	47.740,05 €
30.09.2033	47.740,05 €	3.934,49 €	477,40 €	44.282,96 €
30.09.2034	44.282,96 €	3.934,49 €	442,83 €	40.791,30 €
30.09.2035	40.791,30 €	3.934,49 €	407,91 €	37.264,73 €
30.09.2036	37.264,73 €	3.934,49 €	372,65 €	33.702,89 €
30.09.2037	33.702,89 €	3.934,49 €	337,03 €	30.105,43 €
30.09.2038	30.105,43 €	3.934,49 €	301,05 €	26.472,00 €
30.09.2039	26.472,00 €	3.934,49 €	264,72 €	22.802,23 €
30.09.2040	22.802,23 €	3.934,49 €	228,02 €	19.095,76 €
30.09.2041	19.095,76 €	3.934,49 €	190,96 €	15.352,23 €
30.09.2042	15.352,23 €	3.934,49 €	153,52 €	11.571,27 €
30.09.2043	11.571,27 €	3.934,49 €	115,71 €	7.752,49 €
30.09.2044	7.752,49 €	3.934,49 €	77,52 €	3.895,53 €
30.09.2045	3.895,53 €	3.934,49 €	38,96 €	- €

Beschluss:

Dafür: 15

Dagegen: 6 – 2. Vzbgm. Walch, GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Koch, GR Kappel

Enthalten: 3 – GR Sorko, GR Kicker H., GR Pichler

TOP 13**Wahring 1 – Finanzierung gefördertes Darlehen**

In der 37. Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 wurde unter TOP 10 „Kreditvergaben Aframer Straße, SeneCura, Wahring 1“ eben jene Kreditvergabe zu Wahring 1 unter Antrag 4a beschlossen.

Der beschlossene Kredit muss aufgrund der Verzögerung bei Bau bzw. Genehmigung Land um ein Jahr nach hinten verschoben werden. 1. Fälligkeit 31.05.2026, die Konditionen bleiben unverändert.

GR Friessnegg-Fahrngruber von 20:25 Uhr bis 20:28 Uhr nicht anwesend.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, der in der 37. Gemeinderatssitzung vom 11.12.2024 und Top 10, Kreditvergabe Wahrung 1, beschlossene Kreditvertrag mit der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Wildon wird derart abgeändert, dass die erste halbjährliche Annuität per 31.05.2026 fällig ist. Sämtliche andere Punkte des bereits beschlossenen Vertrages, insbesondere die Kondition (variabler Zinssatz von Aufschlag 0,43% auf 6-Monts-Euribor), Laufzeit 15 Jahre, bleiben aufrecht.

Beschluss:

Dafür: 23

Enthalten: 1 – GR Pichler

TOP 14

Wasserleitungsordnung Mgde. Wildon

Der Satz „Die Abnahme von 40 m³ aus hygienischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserqualität nach Trinkwasserverordnung in der Hausanschlussleitung ist in jedem Fall zu gewährleisten und sind die Kosten dieser Abnahme von Seiten des Liegenschaftseigentümers zu tragen.“ (Seite 4, Absatz 6, 2. Satz) wird nach Empfehlung von 2. Vzbgm. Walch und GR Koch aus der Verordnung gestrichen.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, dem vorliegenden Entwurf zur Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Wildon mit Stand September 2025, welcher integrierter Bestandteil des Beschlusses ist, wird zugestimmt. Mit Gültigkeit per 01.11.2025 tritt die bisherige Wasserleitungsordnung außer Kraft.

A-2025-1044-00169 / Wasserleitungsordnung 17.09.2025

Kundmachung Wasserleitungsordnung

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon,
4. GR-Sitzung vom 17.09.2025, GZ A-2025-1044-00152**

mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Gültig ab 01.11.2025

Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, wird - hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung - verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anschlusspflicht
- § 2 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- § 3 Eigenversorgungsanlage
- § 4 Anmeldung zum Wasserbezug
- § 5 Anschlussleitungen
- § 6 Wasserzähler

- § 7 Verbrauchsanlagen und Hausleitungen
- § 8 technische Vorschriften
- § 9 Wasserbezug
- § 10 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung
- § 11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen
- § 12 Strafbestimmungen
- § 13 Schlussbestimmungen
- § 14 Hinweise

§ 1 ANSCHLUSSPFLICHT

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Marktgemeinde Wildon zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 2 gegeben ist.
- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht besteht nicht für:

- (1) Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt;
- (2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;
- (3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wildon nicht mehr gedeckt werden kann;
- (4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.
- (5) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- (6) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von **6 Monaten** nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Marktgemeinde Wildon schriftlich einzureichen.
- (7) Wenn im Gemeindegebiet der MG Wildon die Wasserversorgung für den zukünftigen Anschlusswerber von einem fremden Wasserversorger bzw. einem dritten Wasserversorger erfolgt, entfällt die Anschlussverpflichtung an die Wasserversorgung der MG Wildon anzuschließen. Der Anschlusswerber hat aber mit dem fremden Wasserversorger oder dem dritten Wasserversorger das Einvernehmen herzustellen und für seinen Wasseranschluss zu sorgen.

§ 3 EIGENVERSORGUNGSANLAGE

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- (2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.1).
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.2).

§ 4 ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

- (1) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Arbeiten der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (laut Hausanschlussprotokoll Anhang I).
Dieser Anzeige ist verpflichtend ein Hausanschlussplan, siehe Anhang I beizulegen.
Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
- (2) Diese Anzeigen gelten von der Gemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von zwölf Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.
- (3) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugsfähig.
- (4) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 5 ANSCHLUSSLEITUNGEN

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Eine Absperrvorrichtung wird vor der Grundstücksgrenze errichtet. Hiervon kann einvernehmlich (Wasserbezieher und Wasserversorger) abgegangen bzw. eine andere Platzierung der Absperrvorrichtung festgelegt werden. Dies ist im Hausanschlussprotokoll zu vermerken.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Marktgemeinde Wildon entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgesetzt und ist gemäß ÖNORM B 2538 festzulegen. Sie darf nicht kleiner sein als DN 25.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Marktgemeinde Wildon genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu

lassen. Die Kosten für den neuen Anschluss bei Teilung eines Grundstückes trägt derjenige Grundstückseigentümer, dessen durch Teilung entstandenes neues Grundstück noch über keinen Wasseranschluss verfügt.

- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
- (7) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Marktgemeinde Wildon auf Kosten des Wasserabnehmer- bzw. pflichtigen. Die Marktgemeinde Wildon kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Marktgemeinde Wildon kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nach dem Stand der Technik und der hierfür anzuwendenden Ö-Normen.
- (8) Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch **3 Jahre** hindurch kein Wasser im ortsüblichen Ausmaß bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als **1 Jahr** unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers der Anschluss für diese Zeit durch bauliche Trennung und Ausbau des Wasserzählers auf seine Kosten durch die Marktgemeinde Wildon stillgelegt werden. Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses durch die Marktgemeinde Wildon sind wiederum vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer zu tragen.

- (9) Die Durchführung der Anbohrung an der Ortsnetzleitung und der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2538 obliegt der Marktgemeinde Wildon. Sollte in noch zu erlassenden Gemeindewasserleitungsgesetzen eine rechtliche Teilung der Anschlussleitung in einen Teil bis zur Grundstücksgrenze und in einen Teil auf dem Grundstück vorgesehen sein, so gelten die Bestimmungen des § 5 für beide Teilstücke der Anschlussleitung.
- (10) Die Absperrvorrichtung (Hausanschlussschieber) in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten der Marktgemeinde Wildon oder dessen Beauftragten bedient werden. Diese müssen immer frei zugänglich gehalten werden und dürfen nicht zugeschüttet oder gar überbaut werden.
- (11) Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Marktgemeinde Wildon.
- (12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Marktgemeinde Wildon nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch, Gefahr im Verzug) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

- (14) Für sämtliche Bestandteile der Trinkwasserversorgung (Anschlussleitung, Versorgungsleitung, sämtliche Arten von Armaturen) die auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers liegen, hat dieser die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 1 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Schäden an der Leitung, die durch Bepflanzung entstehen, sowie die Kosten für die Umlegung der Leitung sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Sämtliche Anlagenteile sind jederzeit frei zugänglich (nicht überbaut) zu halten und von Erdüberbauung frei zu halten.

Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.

Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde Wildon melden. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde Wildon oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

- (15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde Wildon. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde Wildon weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
- (16) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (die Marktgemeinde Wildon verwendet ausschließlich Rohrmaterialien und Rohrverbindungen, die elektrisch nicht leitend sind).

§ 6 WASSERZÄHLER

- (1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Marktgemeinde Wildon stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird von der Marktgemeinde Wildon beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Wildon.

Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen.

- (2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde Wildon bestimmt.
- (3) Die Marktgemeinde Wildon ist berechtigt intelligente Zähler (Smart Meter) einzubauen und damit eine Ermittlung des Zählerstandes für die Verbrauchsabrechnung ohne Zutritt in die Gebäude vorzunehmen. Dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist es untersagt die Umgebung der Funkwasserzähler derart auszugestalten, dass eine Fernablesung behindert wird.
- (4) Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Marktgemeinde Wildon einen verschließbaren

Schacht, eine Mauernische oder in einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde Wildon einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer annehmen. Der Mindestabstand vom Boden bzw. anderen Einrichtungen hat einen Meter zu betragen.

Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat. Die Marktgemeinde Wildon ist befugt im Bereich des Wasserzählers Anlagen-Kennzeichnungsmerkmale anzubringen. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat sicherzustellen, dass diese Kennzeichnungen keinesfalls entfernt oder manipuliert werden.

- (5) Die Marktgemeinde Wildon ist berechtigt, auf Kosten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen in ÖNORM B 2538).

Die Kosten für die Errichtung des Schachtes sind vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer zu tragen. Der Schacht bleibt im Eigentum der Marktgemeinde Wildon.

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer über Aufforderung der Marktgemeinde Wildon dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

- (6) Wird vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Marktgemeinde Wildon einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer. Ist die Messgenauigkeit außerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde Wildon.
- (7) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Marktgemeinde Wildon berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
- (8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde Wildon unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer.

- (9) Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig (mindestens 1x pro Jahr) zu kontrollieren und die Absperrorgane vor und nach dem Wasserzähler zu betätigen, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde Wildon.

§ 7 WASSERVERBRAUCHSANLAGEN

- (1) Die Verbrauchsanlage des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Marktgemeinde Wildon ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
- (3) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. wird der Wasserzähler von der Marktgemeinde Wildon erst dann eingebaut, wenn der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der Marktgemeinde Wildon eine auch vom Installateur mit unterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
- (4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher einer Mitteilung bei der Marktgemeinde Wildon. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z. B. Phosphatanlagen) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- (5) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Mitteilung an die Marktgemeinde Wildon an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Marktgemeinde Wildon geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, vor allem Wassermangelsicherung) besitzen.
- (6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (7) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wildon und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 5.6). Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe

ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartender Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen von der, diesem Anschluss speisenden Ortsnetzleitung, in ausreichender Menge und Druck zur Verfügung gestellt werden kann.

- (8) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Marktgemeinde Wildon einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden. Die Befüllung von Schwimmbecken über Hydranten ist untersagt.
- (9) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Abspereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmärke der ÖVGW besitzen.
- (10) Dem Beauftragten der Marktgemeinde Wildon ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (11) Die Marktgemeinde Wildon ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer innerhalb der von der Marktgemeinde Wildon festgesetzten Frist beheben zu lassen.
- (12) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde Wildon Gefahr im Verzug vor, so ist die Marktgemeinde Wildon berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).
- (13) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z. B. Undichtheiten, Rohrgebrechen, offene Entnahmestellen).
- (14) Die Anlage des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde Wildon ausgeschlossen sind. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle Schäden.
- (15) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1).
- (16) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 8 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- (1) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht Die Erfüllung dieser Voraussetzungen

ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.

(2) Leitungsführung:

Verbrauchsleitungen sind nach dem Stand der Technik und den einschlägigen ÖNORMen auszuführen (siehe § 7 (2)).

Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind.

Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen oder zu dämmen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann.

(3) Druckminderung und Druckerhöhung:

Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen.

Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.

(4) Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und Sicherheitsventil (so genannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird.

Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung.

Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

(5) Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

(6) Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können.

Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile

der Anschlussleitung zu erstrecken.

Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z. B. in Heizräumen, ist zu achten.

§ 9 WASSERBEZUG

- (1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden.

Die Marktgemeinde Wildon entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind.

Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers.

- (3) Änderungen in der Person des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers sind der Marktgemeinde Wildon binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Der neue Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Wildon ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 10 EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

- (1) Die Marktgemeinde Wildon kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen **Wassermangel** der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
- b) **Schäden** an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
- c) **Arbeiten** an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
- d) dies im Zuge einer **Brandbekämpfung** notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

- (2) Darüber hinaus kann die Marktgemeinde Wildon die Wasserlieferung auch einschränken oder auf das lebensnotwendige Ausmaß von 3 Litern je Person und Tag einschränken, wenn

- a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;

- c) der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist nicht möglich bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung).
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Marktgemeinde Wildon nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für die Verlautbarungen der Marktgemeinde Wildon vorgesehenen Weise.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Marktgemeinde Wildon nicht.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 11 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Marktgemeinde Wildon Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Marktgemeinde Wildon im Nachhinein vorzunehmen (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten“).
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalspülungen usw., wird von der Marktgemeinde Wildon einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten“).
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen sowie Poolbefüllungen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Marktgemeinde Wildon.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Marktgemeinde Wildon gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Marktgemeinde Wildon. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Marktgemeinde Wildon zu melden.

- f) Die Marktgemeinde Wildon ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
- (5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Marktgemeinde Wildon zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen.
Die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 12 STRAFBESTIMMUNGEN

Zu widerhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit **01.11.2025** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die bisherige Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Wildon vom 08.09.2015 außer Kraft.

§ 14 HINWEISE

Abgaben und Tarife

Die Abgaben und Tarife sind aus der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Wildon zu entnehmen.

Wildon, am 18.09.2025

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Christoph Grassmugg

Kundmachung durch Aushang an der Amtstafel Wildon

Aushang am: 18.09.2025 Aushang bis: 03.10.2025 Abgenommen am:

Beschluss:

Dafür: 14

Dagegen: 5 – GR Ruhs, GR Nesitka, GR Url, GR Koch, GR Sorko

Enthalten: 5 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kappel, GR Kicker H., GR Pichler, GR Zweytik

Begründung Gegenstimme:

GR Url begründet seine Gegenstimme damit, dass dies in einem Ausschuss besprochen werden solle, es sei zu viel Information auf einmal für eine Sitzung.

TOP 15

Superädifikat Maistrocknungsanlage Weitendorf

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, die in der Beilage vorliegende Superädifikatsvereinbarung betreffend der Maistrocknungsanlage Weitendorf, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wildon und der Maistrockengemeinschaft Weitendorf vom 14.08.2025, wird zugestimmt.

Beschluss:

Einstimmig dafür

TOP 16

Erdgaspreise Energienetze Steiermark

Preise von 2024/2025 – 75,38 EUR/MWh. bzw. 59,32 EUR/MWh.

Preise neu 2026/2027 per 16.09.2025 – 53,23 EUR/MWh. bzw. 53,45 EUR/MWh.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, das Angebot der Energie Steiermark Kunden GmbH, vom 16.09.2025, Partner Nr. 8000/523725, für den Gasliefervertrag, Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027, laut Beilage zum TOP wird angenommen.

Beschluss:

Einstimmig dafür

TOP 17

Leasing PC-Hardware

Die PC-Hardware der Marktgemeinde Wildon bedarf im Gesamtbestand eines Updates. Hierfür liegt ein Leasing-Vertrag mit der Firma DELL vor.

Der Amtsleiter erläutert die Sachlage.

GR Temel von 20:49 Uhr bis 20:52 Uhr nicht anwesend.

a. 2 PCs Buchhaltung und Bauamt

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, dem laut Beilage vorliegendem Leasingvertrag der Firma Dell vom 09.07.2025 betreffend des Angebotes der Firma Diropa für die Anschaffung von 2 PCs (samt Bildschirmen und Dockingstation, Betriebssystemen, Installation) auf eine Laufzeit von 5 Jahren (60 Monate) zu einem monatlichen Betrag von € 80,17 exkl. USt. wird zugestimmt.

Beschluss:

Dafür: 19

Enthalten: 5 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kappel, GR Koch, GR Pichler, GR Url

b. Austausch allgemeine Hardware

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, dem laut Beilage vorliegendem Leasingvertrag der Firma Dell vom 09.09.2025 betreffend des Angebotes der Firma Diropa für die

Anschaffung PCs (samt Bildschirmen und Dockingstation, Betriebssystemen, Installation) auf eine Laufzeit von 5 Jahren (60 Monate) zu einem monatlichen Betrag von € 1.176,34 exkl. USt. wird zugestimmt.

Beschluss:

Dafür: 19

Enthalten: 5 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kicker H., GR Koch, GR Pichler, GR Url

TOP 18

Bebauungsplan Dachsweg

a. Einwendungsbehandlung

Einwendungen / Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	18.06.2025
Ö-02a	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Lärm- und Strahlenschutz	10.06.2025
Ö-02b	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Lärm- und Strahlenschutz	27.06.2025

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat)

Nr.	Name (ohne Titel)	Datum
P-01	Konstanzia Stumpf	18.06.2025

Einwendung Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung

GZ	ABT13-182310/2025-4	Nr. Ö-01
Betreff	Bebauungsplan Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 18.06.2025	

Stellungnahme

Zum ggst. Verfahren wird grundsätzlich kein raumordnungsfachlicher Einwand vorgebracht. Hinsichtlich der Lärmsituation wird auf die Stellungnahme der A15 (Lärmreferat) hingewiesen.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, die Einwendungen wie folgt zu behandeln:

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Einstimmig dafür

Einwendung Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Lärm- und Strahlenschutz

GZ	ABT15-887/2022-40	Nr. Ö-02a
Betreff	Bebauungsplan Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 10.06.2025	

Stellungnahme

Bezugnehmend auf das o. a. Schreiben wurden von der Abteilung 13 die Unterlagen zur Prüfung bezüglich „Schallimmissionen“ an die Abteilung 15 übermittelt. Dazu wird aus schalltechnischer Sicht nachfolgend festgestellt.

Zu den in der Verordnung „Erläuterungen, Begründung zu §3“ angeführten Lärmimmissionen wird angeführt, dass sich das Grundstück im überwiegenden Teil des Schienenlärmkataster zwischen den Lärmisophonen 55 dB und 60 dB befindet.

Die Lärmkarte des Bundesministeriums für den Schienenverkehr ist als strategische Lärmkarte zu verstehen und zu verwenden.

Aus schalltechnischer Sicht wird in diesem Zusammenhang nochmals auf diese Problemstellung hingewiesen.

Eine Beurteilung zur Einhaltung der Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 kann h.a. erst nach Vorlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren schalltechnischen Gutachtens erfolgen.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, die Einwendungen wie folgt zu behandeln:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten lag bereits zum Zeitpunkt der Anhörung vor, es wird daher auf die Einwendungsbehandlung zu Ihrer ergänzenden Stellungnahme mit der internen fortlaufenden Nummer Ö-02b verwiesen.

Beschluss:

Einstimmig dafür

Einwendung Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Lärm- und Strahlenschutz

GZ	ABT15-887/2022-42	Nr. Ö-02b
Betreff	Bebauungsplan Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 27.06.2025	

Stellungnahme

Seitens der zuständigen Behörde wird um eine schalltechnische Stellungnahme bezüglich der Lärmsituation den BP Dachsweg betreffend ersucht:

Im Rahmen der geplanten Widmung eines Wohnbauprojekts auf Parzelle 586/1, KG 664330 Weitendorf, wurden schalltechnische Erhebungen und Prognoseberechnungen durchgeführt. Nach Durchsicht der Unterlagen wird festgestellt, dass die Beurteilungsgrundlagen nachvollziehbar und methodisch plausibel gewählt wurden. Das Heranziehen des MP2 auf dem Grundstück Nr.589/1, KG 66430 KG Weitendorf erscheint für die Beurteilung der zukünftigen Lärmsituation auf dem Grundstück Nr. 586/1, KG 66430 Weitendorf vertretbar.

Für die schutzwürdigen Nachtstunden wird jedoch empfohlen, die Auslegung bzw. Dimensionierung der schalltechnischen Maßnahmen (z. B. Raumorientierung, Lüftungseinrichtungen, Schallschutzfenster) konkret nach den Anforderungen der OIB-Richtlinie Nr.5, durchzuführen, um eine ausreichende Innenraumqualität sicherzustellen.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, die Einwendungen wie folgt zu behandeln:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der schalltechnischen Maßnahmen iVm der OIB Richtlinie Nr. 5 wird festgehalten, dass dies bereits in den Anhörungsunterlagen enthalten war.

Beschluss:

Einstimmig dafür

Einwendung Konstanzia Stumpfl

GZ	-	Nr. P-01
Betreff	Bebauungsplan Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 18.06.2025	

Einwendung

583/2,511/3 der KG Weitendorf

Fr. Stumpfl erklärt sich mit dem Entwurf des Bebauungsplanes inhaltlich mit folgender Begründung nicht einverstanden.

Die Begründung zu § 12 (Dachformen und Dächer) für die ausschließliche Festlegung von Satteldächern ist sachlich unzutreffend und widerspricht der tatsächlichen Bestandssituation vor Ort.

Die in der Erläuterung unter zu § 12 angeführte Begründung, dass unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet Hauptgebäude ausschließlich mit Satteldächern errichtet wurden, entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, da in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet auf den Grundstücken Nummer 582/1, 583/5, 583/7 und 583/8 Gebäude mit Flachdächern errichtet wurden, die Teil der bestehenden, baulichen Struktur sind.

Eine ausschließliche Beschränkung auf Satteldächer führt zu einem Bruch mit der tatsächlich vorhandenen baulichen Vielfalt.

Die Verordnung zum Entwurf des Bebauungsplans Dachweg sollte daher unter § 12 (1) um die Zulässigkeit von Flachdächern und ergänzt werden, um der tatsächlichen baulichen Situation zu entsprechen und eine unverhältnismäßige Einschränkung zu vermeiden.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, die Einwendungen wie folgt zu behandeln:

Der Punkt der Einwendung wird mit folgender Begründung nicht berücksichtigt:

Das Gebiet hat sich ausgehend vom Ortsteil Neudorf Richtung Norden und Richtung Süden historisch entlang der Landesstraße weiterentwickelt. Neben der industriell gewerblichen

Überformung der Kulturlandschaft hat sich der dörfliche Charakter mit seinen tradierten Bauformen weitgehend bewahrt. Erst in jüngerer Zeit wurden neue Baugebiete mit Gebäuden mit Flachdach – jedoch im Wesentlichen unter der Hochspannungsleitung – errichtet.

Diese gestalterische Bedeutung – also Qualität – im vorhandenen Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist jedenfalls auch im Lichte der Bestimmung des §43 (4) Stmk. BauG 1995 idGF zu berücksichtigen.

Unter "Ortsbild" ist die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb einer Gemeinde zu verstehen, die grundsätzlich von den baulichen Anlagen eines Ortes geprägt wird – wenngleich auch das gegebene Ortsbild nunmehr nicht völlig einheitlich ist. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan zu treffen, die für die Baubehörde als Grundlage für eine Baubewilligung heranzuziehen sind.

Beschluss:

Einstimmig dafür

b. Beschlussfassung

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, der vorliegenden Verordnung **Bebauungsplan Dachsweg mit Verordnungswortlaut, Erläuterungen, Zeichnerische Darstellung**, inklusive der soeben beschlossenen Einwendungsbehandlungen, Interplan Ziviltechniker, GZ: RO-610-59/BPL DW, wird zugestimmt und kundgemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Dafür: 22

Enthalten: 2 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kicker H.

GR Ruhs verlässt um 21:11 Uhr die Sitzung.

GR Zweytik von 21:11 Uhr bis 21:17 Uhr nicht anwesend.

GR Url von 21:11 Uhr bis 21:15 Uhr nicht anwesend.

TOP 19

Teilungsplan betreffend Gehsteig Aframer Straße

Vermessung Legat ZT GmbH, GZ 24.177, Plandatum 19.03.2025, Aframer Straße, KG Wildon, GSt. 1121

Für die grundbücherliche Durchführung wird die Beschlussfassung im Gemeinderat benötigt.

Antrag 1 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge die Verordnung gem. § 8 Abs. 3 LStVG laut Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, beschließen.

Die Trennstücke 1 – 7 laut Plan Vermessung Legat ZT GmbH, GZ 24.177, Plandatum 19.03.2025, dienen als öffentliches Gut und werden dem Gemeingegebrauch gewidmet (Gehsteig Aframer Straße).

Beschluss:

Einstimmig dafür

GR Ruhs, GR Zweytik und GR Url nicht anwesend.

Antrag 2 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge den Antrag gem. § 15 LiegTeilG laut Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, zur grundbücherlichen Durchführung beschließen (lastenfrei bezüglich der Trennstücke 1 – 7).

Die Trennstücke 1 – 7 laut Plan Vermessung Legat ZT GmbH, GZ 24.177, Plandatum 19.03.2025, dienen als öffentliches Gut und werden dem Gemeingebrauch gewidmet (Gehsteig Aframer Straße).

Beschluss:

Einstimmig dafür

GR Ruhs, GR Zweytik und GR Url nicht anwesend.

TOP 20**Teilungsplan betreffend GSt. 879/3, KG Sukdull**

**Vermessung Legat ZT GmbH, GZ 24.473, Plandatum 22.04.2025,
KG Sukdull 879/3 Kollisch 7**

Für die grundbücherliche Durchführung wird die Beschlussfassung im Gemeinderat benötigt.

Antrag 1 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge die Verordnung gem. § 8 Abs. 3 LStVG laut Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, beschließen.

Die Trennstücke 1, 2, 5 und 6 laut Plan Vermessung Legat ZT GmbH, GZ 24.473, Plandatum 22.04.2025, dienen als öffentliches Gut und werden dem Gemeingebrauch gewidmet (KG Sukdull 879/3).

Beschluss:

Einstimmig dafür

GR Ruhs, GR Zweytik und GR Url nicht anwesend.

Antrag 2 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge den Antrag gem. § 15 LiegTeilG laut Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, zur grundbücherlichen Durchführung beschließen (lastenfrei bezüglich der Trennstücke 1, 2, 5 und 6).

Beschluss:

Einstimmig dafür

GR Ruhs, GR Zweytik und GR Url nicht anwesend.

TOP 21**Teilungsplan betreffend GSt. 1124/5. KG Wildon****Antrag Bgm. Grassmugg:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge den Vermessungsplan Legat 24.265 vom 24.06.2025, betreffend KG 66431 Wildon, EZ 50.000, GSt. 1124/5 – Weißenegger Straße, laut Beilage beschließen.

Beschluss:

Dafür: 21

Enthalten: 1 – GR Url

GR Ruhs und GR Zweytik nicht anwesend.

TOP 22

Vereinbarung betreffend GSt. 26001/, 2600/2, KG Weitendorf

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge die vorliegende Vereinbarung mit Mujagic Esad, geb. 18.12.1973, beschließen und den Vertrag durch Dr. Herbert Wimmer ausarbeiten und beim Grundbuch durchführen lassen.

Beschluss:

Einstimmig dafür

GR Ruhs nicht anwesend.

TOP 23

L215 Zipreiner Straße – Erhaltungsvertrag

Es liegt ein noch offener Vertrag für das Bauvorhaben- L215 Zipreiner Straße (Murbrücke bis Kreisverkehr Spar) vor, wo baulich und von den Zahlungen her gesehen alles schon abgeschlossen ist.

Im Jahr 2021/2022 musste noch auf die Endvermessung gewartet werden.

Für die Gemeinde ist heute noch vor allem Pkt. VIII relevant, der die bauliche und betriebliche Erhaltung regelt (Landesstandard).

Dieses Projekt wurde damals als Kostenteilungsprojekt abgewickelt. Sowohl Land als auch die Gemeinde zahlte direkt seinen Beitrag an den Planer (ZT-Fruhman) bzw. an die Baufirma (HTL-Bau) bzw. Markierungsfirma. Bürgermeister damals war Helmut Walch.

GR Kappel von 21:19 Uhr bis 21:22 Uhr nicht anwesend.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, der vorliegende Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Marktgemeinde Wildon über die **Errichtung, Finanzierung und Erhaltung von Radverkehrsmaßnahmen (Haupttradroute HR02) entlang der L215- Zipreiner Straße zwischen Murbrücke und KV- Spar im Zuge des Radverkehrskonzepts Wildon im Gemeindegebiet von Wildon** wird beschlossen.

Beschluss:

Einstimmig dafür

GR Kappel und GR Ruhs nicht anwesend.

TOP 24

Grenzänderung Gemeinde Hengsberg

Beschlussfassung über die Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Hengsberg und der Marktgemeinde Wildon, Grundstücke Nr. 429 und 431, KG Schönberg 66425

Herr Ertl Alois, geb. 11.12.1954, wohnhaft in Greith 7, 8410 Wildon hat beim Wohnhaus Greith 7 eine neue Pelletsfeuerungsanlage installiert. Im Zuge dieses Bauverfahrens wurde festgestellt, dass sein Wohnhaus auf Grundstück Nr. 429 KG 66425 in der Gemeinde Hengsberg liegt. Die historischen Bestandsbauten befinden sich auf Grst.nr. 3270 und 3271/1 in der KG 66430 Weitendorf. Das am 9.6.1975 baubewilligte Einfamilienwohnhaus, bei dem die neue Pelletsfeuerungsanlage samt Pelletslager und Pufferspeicher vom Installateur Fa. Karl Gluschitsch, Obervogau im Keller eingebaut wurde, befindet sich in der Gemeinde Hengsberg. Die Baubewilligung v. 9.6.1975 für das Einfamilienwohnhaus wurde im Einvernehmen der damaligen Bürgermeister von Hengsberg und Weitendorf erlassen und rechtskräftig.

Familie Ertl fühlt sich aus historischen Gründen zur Gemeinde Weitendorf bzw. seit 1.1.2015 zur Mgde. Wildon zugehörig. Die Familie ist mit Hauptwohnsitz in Greith 7, 8410 Wildon seit Jahrzehnten gemeldet. Die Gebäude erscheinen in der Natur als Hoflage.

Weiters liegt ein einstimmiger GR-Beschluss von 26.5.1975 in Hengsberg vor, dass die damalige Parzelle 708/2 (heute 429) KG 66425 Schönberg der Besitzer Rosina und Alois Ertl im Rahmen einer Grenzberichtigung an die KG Weitendorf abgetreten wird, damit die Möglichkeit eingeräumt wurde, in Lichendorf ein Wohnhaus zu errichten. Augenscheinlich wurde diese Grenzänderung beim Vermessungsamt nie durchgeführt.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge im Sinne des damaligen GR-Beschlusses der Gemeinde Hengsberg beschließen, die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Hengsberg und der Marktgemeinde Wildon derart zu ändern, dass die Grundstücke Nr. 429 und 431 aus der KG 66425 Schönberg, Gemeinde Hengsberg ausgeschieden und in die KG 66430 Weitendorf, Marktgemeinde Wildon eingegliedert werden.

Beschluss:

Einstimmig dafür
GR Ruhs nicht anwesend.

GR Sorko von 21:23 Uhr bis 21:25 Uhr nicht anwesend.

TOP 25

Grundstück Gasthaus Strohmaier

In der Gemeinderatssitzung vom 28.11.1990 wurde festgehalten, das Grundstück 1116/15 mit Frau Margarethe Strohmaier abzutauschen. Die Gemeinde Wildon sollte dafür eine Inselfläche im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt am Vorplatz von Frau Strohmaier erhalten.

Frau Strohmaier soll bei diesem ungleichen Abtausch für die restlich verbleibenden m² die Vermessungskosten tragen. Auf Antrag des damaligen Gemeinderates Knauder möge Frau Strohmaier dieser Grundstückstausch angeboten werden, dies wurde einstimmig beschlossen.

Zum heutigen Tag befinden sich Teile des Gastgartens Gasthaus Strohmaier auf der Liegenschaft 1116/15, welche nach wie vor im Eigentum der Marktgemeinde Wildon steht.

Die vorliegende Vermessungsurkunde Legat ZT GZ:24.655 stellt nun den tatsächlichen Verlauf des Gehweges entlang der Liegenschaft Gasthaus Strohmaier dar. Den Gemeinderäten wird die Planung der Lage zur Kenntnis gebracht, das Thema wird in den Ausschuss zur weiteren Beratung verwiesen.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, das Thema wird an den Ausschuss 1 - Finanzen, Gebühren, Wirtschaft und Tourismus, verwiesen.

Beschluss:

Einstimmig dafür
GR Ruhs nicht anwesend.

TOP 26

Grundsatzbeschluss – Aufnahme Gde. St. Nikolai im Sausal zur Kleinregion Hengist

Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal ersucht um Beitritt zur Kleinregion Hengist. Man sei bereits zusammen in KEM und KLAR. Vor der eigentlichen Aufnahme sind viele formale Schritte notwendig (Satzungsänderung, konstituierende Sitzung, etc.). Darum ist vorab ein

Grundsatzbeschluss notwendig, ob der Gemeinderat grundsätzlich dafür ist, die Marktgemeinde St. Nikolai aufzunehmen.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal zur Kleinregion Hengist aufgenommen wird.

Ein gleichlautender Aufnahmebeschluss aller Kleinregionsgemeinden wird gesondert in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gefasst.

Beschluss:

Dafür: 22

Dagegen: 1 – GR Url

GR Ruhs nicht anwesend.

Begründung Gegenstimme:

GR Url begründet seine Gegenstimme damit, dass er generell für einen Ausstieg aus der Kleinregion Hengist sei, da dies zu hohe Kosten für die Gemeinde verursache.

TOP 27

Vereinbarung zur Städtepartnerschaft

Die ungarische Gemeinde Véménd und die Marktgemeinde Wildon planen eine Städtepartnerschaft.

Der Gemeinderat von Véménd hat die Vereinbarung angenommen.

Antrag Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, der vorliegenden Vereinbarung über die Gründung einer Städtepartnerschaft zwischen der Marktgemeinde Wildon (Österreich) und der Gemeinde Véménd (Ungarn) wird zugestimmt.

Beschluss:

Dafür: 20

Enthalten: 3 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kicker Hr., GR Koch

GR Ruhs nicht anwesend.

TOP 28, dringlich

Finanzierung Sanierung Festsaaldach

Zur Finanzierung notwendiger Sanierungsmaßnahmen am Festsaal des Schlosses Wildon ist eine Darlehensaufnahme durch die Kulturzentrum Marktgemeinde Wildon KG notwendig.

Aus diesem Grund wurde ein Angebot bei der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Wildon eGen angefragt.

Finanzierungszweck:	Sanierung Festsaaldach
Finanzierungsbedarf:	160.000,00 Euro
1. Tilgung voraussichtlich:	31.12.2025
Laufzeit Tilgungsphase:	10 Jahre

Varianten:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. Variable Verzinsung: | |
| 6-Monats EURIBOR per 16.09.2025: | 2,087 % |
| Aufschlag: | 0,49 % |
| Darlehenszinssatz: | 2,577 % pa |

2. Fixe Verzinsung:
Fixzinsbindung für 10 Jahre: 2,95% pa

GR Kicker H. von 21:33 Uhr bis 21:35 Uhr nicht anwesend.

Antrag 1 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, das Angebot der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Wildon vom 17.09.2025 zur Finanzierung der Sanierung des Festsaaldaches wird angenommen. Variante 1 – variable Finanzierung auf 10 Jahre, Zinssatz 6-Monats EURIBOR per 16.09.2025, 2,087%, Aufschlag 0,49%, sonhin aktuell 2,577 % pa.

Der Geschäftsführer der Kulturzentrum Marktgemeinde Wildon KG wird beauftragt, den im nächsten Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gelangenden Kreditvertrag auf Basis des vorliegenden Angebotes abzuschließen.

Beschluss:

Dafür: 14

Enthalten: 8 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kappel, GR Sorko, GR Koch, GR Pichler, GR Zweytik, GR Url, GR Nesitka

GR Kicker H. und GR Ruhs nicht anwesend.

Antrag 2 Bgm. Grassmugg:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon möge beschließen, dem vorliegenden Darlehenskredit, abgeschlossen zwischen der Kulturzentrum Marktgemeinde Wildon KG und der Raiffeisenbank Gleinstätten-Leutschach-Wildon eGen, vom 17.09.2025 zur Finanzierung der Sanierung des Kultursaaldaches wird zugestimmt. Darlehenshöhe 160.000,00 Euro, Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 6-Monats EURIBOR mit Aufschlag 0,49%.

Der Geschäftsführer der Kulturzentrum Marktgemeinde Wildon KG wird beauftragt, den gegenständlichen Vertrag für die Kulturzentrum Marktgemeinde Wildon KG (100%ige Tochtergesellschaft der Marktgemeinde Wildon) abzuschließen.

Beschluss:

Dafür: 14

Enthalten: 9 – 2. Vzbgm. Walch, GR Kappel, GR Sorko, GR Koch, GR Pichler, GR Zweytik, GR Url, GR Nesitka, GR Kicker H.

GR Ruhs nicht anwesend.

Der Vorsitzende Bürgermeister Christoph Grassmugg beendet die öffentliche Gemeinderatssitzung um 21:38 Uhr.

Sitzungsunterbrechung

Fortsetzung vertrauliche 03. Gemeinderatssitzung

Gelesen – genehmigt – unterschrieben.

Der Bürgermeister
Christoph GRASSMUGG

Schriftführer ÖVP
Horst BRUNNER

Schriftführer SPÖ
Herbert KICKER

Schriftführer FPÖ
Markus PICHLER

Schriftführer GRÜNE
Werner KAMMEL

Schriftführerin ProW
Rosemarie SCHAUER

Schriftführer NEOS
Andreas FRIESSENEGG-FAHRNGRUBER